

Zuständigkeit in Frage stellt, wird auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 17.11.2015 Bezug genommen. Im Übrigen nimmt sie den dem Ordnungsmittelbeschluss zugrundeliegenden Sachverhalt, sie habe die streitgegenständlichen Äußerungen auch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung auf ihrem Facebook-Profil weiter verbreitet, nicht in Abrede. Soweit sie demgegenüber zu Äußerungen des Antragstellers vorträgt, kann dieser Vortrag im Ordnungsmittelverfahren nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich um Vortrag, mit dem sich die Antragsgegnerin gegen den der einstweiligen Verfügung zugrundeliegenden Unterlassungsanspruch wendet und der möglicherweise im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen wäre.

Die Kostenentscheidung beruft auf § 97 ZPO.

gez.

Dr. Linke
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 09.01.2017

Redell, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig